

Ist das Schächten auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu untersagen?

Autor(en): **Guillebeau, Alfred / Hess, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **28 (1886)**

Heft 5

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-590842>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ist das Schächten auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu untersagen?

Von Alfred Guillebeau und Ernst Hess in Bern.

Im April dieses Jahres wurde vom Centralvorstande der schweizerischen Thierschutzvereine dem eidgenössischen Departement des Inneren eine Petition eingereicht mit der Bitte, es möchte auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft das Töden der Schlachtthiere in den öffentlichen Schlachthäusern und den Privatschlächtereien ohne vorgängliche Betäubung der Schlachtthiere durch Schlag oder Schuss verboten werden. Da die Petition selbstverständlich das Schächten bekämpft, so gibt dieselbe zu folgenden Bemerkungen über diesen Punkt Anlass.

Die Angabe der Bittsteller, es bestehe zwischen den Vertretern der Wissenschaft keine Einigkeit über die Frage, ob das Schächten qualvoller als die andern Schlachtmethoden sei, ist eine Behauptung, die auf Missverständniss beruht. Die zahlreich abgegebenen Gutachten werden seit einer Reihe von Jahren gesammelt und gedruckt und sind daher leicht zugänglich. Nun sind allerdings die einen zu Gunsten, die andern zu Ungunsten des Schächtens ausgefallen. Frägt man aber nach der Kompetenz der verschiedenen Autoren, die zur Feder gegriffen haben, so fällt auf, dass die Männer, deren volle Zuverlässigkeit in biologischen Fragen durch zahlreiche Arbeiten sich erwiesen hat, wir greifen unter den vielen bedeutenden Namen nur diejenigen von Virchow in Berlin, Fick in Würzburg, Chauveau in Lyon, Zangger heraus, sämmtlich die Ansicht vertreten, das Schächten sei nur scheinbar, nicht aber in Wirklichkeit eine Thierquälerei. Im andern Lager treffen wir keine einzige in der Biologie massgebende Persönlichkeit. Bei dieser Sachlage dürfen wir wohl sagen, dass die Wissenschaft in Wirklichkeit ihr Urtheil gesprochen hat und zwar zu Gunsten des Schächtens.

Unbestritten bleibt der Vorwurf, dass das Schächten für den müssigen Zuschauer bemühend und eckelhaft sei. Für

den gesitteten Menschen ist aber der Anblick aller Tödtungen traurig und für ihn existirt das Verlangen nach einer für den Zuschauer sich hübsch ausnehmenden Tödtungsart nicht, denn dieser Akt wird sich niemals zu einem Schauspiel eignen. Wohlbewusst ist in gut geordneten Gemeindewesen der Zutritt der Schlachthäuser den Spaziergängern untersagt, und es würde dieses Verbot auch nach der Unterdrückung des Schächtens noch weiter in Kraft verbleiben müssen. Vor allen Dingen ist beim Schlachten die Gesundheit des Menschen zu wahren und die Tödtung nach denjenigen Methoden durchzuführen, die das schönste und haltbarste Fleisch liefern. Zu diesen Verfahren gehört nach dem Urtheil der Sachverständigen der Halsschnitt, ohne vorherige Betäubung, der nicht nur von den Israeliten, sondern bei Schafen und beim Geflügel auch von der Mehrzahl aller Berufsmänner geübt wird, weil er dem Zwecke am besten entspricht.

Die Beanstandung des Schächtens geht von einem Vereine aus, dessen gute Absichten Niemand verkennt, dessen Urtheilskraft auf diesem Gebiete jedoch einer kritischen Beleuchtung zu unterziehen ist. Etwa die Hälfte unserer schweizerischen Mitbürger widmet einen grossen Theil ihres Lebens der Pflege der Hausthiere; diese Werkthätigkeit beweist ihre Thierfreundlichkeit, und sie befähigt sie zugleich zu einem auf Erfahrung sich stützenden Urtheil über die rationellen Beziehungen zwischen Mensch und Hausthier. Aus diesen Kreisen gehört aber so gut wie Niemand den Thierschutzvereinen an. Dieselben rekrutiren sich vielmehr aus den sehr achtenswerthen Zimmermenschen, denen die Verhältnisse gestatten, sich vergnügungshalber Hunde, Katzen und Stubenvögel zu halten. Der Komfort dieser Hausgenossen richtet sich genau nach demjenigen ihres Herrn, der gerne den Wunsch verwirklicht sähe, es möchte die Thierwelt überall so trefflich gehalten werden wie bei ihm. Dabei übersieht er ganz, dass neben den Liebhaberthieren auch noch das Proletariat der Nutzthiere besteht, das wegen des Ertrages gehalten wird. Da eine ge-

nauere Kenntniss der Bedingungen, unter welchen die Haltung von Thieren Nutzen gewährt, den Thierschutzvereinen abgeht, so muss ihr Verlangen nach massgebendem Einfluss auf die einschlägige Gesetzgebung als unbegründet bezeichnet werden, und die Hartnäckigkeit, mit welcher sie die Aussprüche der zuverlässigsten Biologen ignoriren, überrascht von Seiten dieser Männer.

Prüft man die in den letzten Jahren von ihnen so eifrig in Angriff genommene allgemeine Reform der Schlachtverfahren, die mit dem Schächten auch die anderen Methoden umfasst, so kommt man bald zu der Einsicht, dass hier eine überflüssige Thätigkeit entwickelt wurde. Wir haben nicht bis zum Ende des neunzehnten Jahrhunderts mehr als nöthig grausame Schlachtverfahren beibehalten, sondern von jeher ist die Tödtung nach Möglichkeit abgekürzt worden und zwar sowohl mit Hinsicht auf die Opfer als auf das ökonomische Interesse des Schlächters und die Wahrung seiner persönlichen Sicherheit. Gerade der Umstand, dass die letzteren für den Berufsmann so wichtigen Beweggründe mit den Geboten der Humanität auf's Genaueste zusammenfallen, beruhigt uns weit mehr als die zahlreichen Aufsätze und die sporadische Angeberei der Thierschutzvereine. Für die Verallgemeinerung wirklich erprobter Fortschritte wird die berufliche Einsicht des Metzgerstandes mehr thun, als das gutgemeinte, aber kritiklose Drängen Unberufener.

Diesen nun angeführten Punkten ist als nicht weniger wichtig noch Folgendes beizufügen. Die im Gesuche zitierten Art. 4 und 50 der Bundesverfassung können kaum in Betracht kommen, vielmehr fragt es sich, ob der Art. 10 des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872 des Inhalts: „In den Metzgereien ist eine sanitärische Kontrolle des Schlachtviehes einzuführen“, hier Anwendung finden könne.

Nach dem Wortlaute dieses Artikels muss das Letztere verneint werden, da bis jetzt die vollständige Beaufsichtigung

der Fleischschau in der Kompetenz der einzelnen Kantone liegt. Es existiren zur Zeit weder eidgen. Vorschriften über das Schlachten von Vieh und über die Fleischschau, noch solche über Thierschutz, so dass dieses Gesuch sich auf keinen einzigen Gesetzesparagraphen stützen kann. Merkwürdiger Weise wird in dem Gesuche noch verlangt, es möchten die Schlachtungen in den öffentlichen Schlachthäusern und den Privatschlächtereien durch Schlag oder Schuss geschehen. Es wird diese dem engen Horizonte der Thierschutzvereine entsprungene Forderung durch die Thatsache illustriert, dass in den bedeutendsten Schlachtanstalten des Kontinents, wie in denjenigen von Paris, Brüssel, Amsterdam, Berlin, Dresden, München und Wien, also in wohlbeaufsichtigten Etablissements, nirgends die Thiere weder durch die Stift- noch durch die Schussmaske getödtet werden; überall wird die Betäubung der Schlachtthiere mittelst eines Schlages auf das Schädeldach hervorgerufen. Von allen Schweizer Städten machen einzig Basel und Bern von diesem bis jetzt bewährtesten Verfahren eine Ausnahme, indem in Basel die Tödtung der Schlachtthiere mittelst der Schussmaske und in Bern mittelst der Stiftmaske stattfindet.

Es geht aus dem Gesagten zur Evidenz hervor, dass, so lange die Ansichten über die Vorzüge der verschiedenen Schlachtverfahren in Wirklichkeit noch so stark differiren, an die Einführung einer einheitlichen Tödtungsart gar nicht gedacht werden kann. Es wird unstreitig das Schächten wegen des raschen Verblutens des Thieres und wegen der damit in Verbindung stehenden sehr guten Fleischqualität eine bevorzugte Stellung unter den sämtlichen Schlachtmethoden einnehmen.

Zum Schlusse noch die Bemerkung, dass der löbl. Thierschutzverein gegenwärtig ganz andere, viel fruchtbringendere und gemeinnützigere Gebiete bearbeiten könnte, für die ihm ein kompetentes Urtheil vielleicht weniger abgesprochen werden dürfte.

Bern im Mai 1886.